

General-Direktion der Königl. Posten, nachträglich zu geben.

Wenn in der Folge ein Bote vom Dienste kommt, und ein anderer angestellt wird, ohne daß im Tage des Botengangs, im Bestimmungsbereiche und in der einzuhaltenden Straße, oder in den schon einmal genehmigten Bedingungen des Dienst-Vertrags eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird, in welchem Falle weder eine vorherige Mitsprache mit den Post-Behörden noch eine Prüfung und Genehmigung von Seite der Kreis-Regierung erforderlich ist; so hat das Oberamt die Obliegenheit, von der, in der Person des Boten eingetretenen Veränderung und von der geföhrlichen Sicherheits-Bestellung nicht nur die betreffenden Postämter, sondern auch die General-Direktion der Königl. Posten schriftlich in Kenntniß zu setzen.
(Fortsetzung folgt.)

Auf der Eisenbahn.

(Fortsetzung.)

Die junge Dame hatte lange vor Weinen nicht antworten können; sie war auch wirklich sehr blaß gewesen, und hatte gezittert, so daß die Tante sie kaum hatte halten können. Zuletzt hatte sie der Letzteren leis in's Ohr gesprochen, und nun war die Tante noch mehr erschrocken, daß sie nicht weniger gezittert, wie die junge schöne Dame, die aus dem Eisenbahnwagen genommen war. Das Kind hatte auch ein paar Worte der jungen Dame verstanden. Kleine Kinder pflegen scharfer zu hören, als die Polizei. Diese Dir, Tante, hatte sie gesagt, als ich da so allein sitze kommt aus einmal ein fremder Mensch durch das Fenster. — Allmächtiger Gott, arms Kind! hatte die Tante ausgerufen. Darauf aber schnell die Ladete erwidert: Still, still, Tante, um Gotteswillen. — Das war Alles, was das Kind gehört hatte. Gleich darauf ward das Zeichen zum Weiterfahren gegeben. Die Tante und ihre Begleiterin waren mit der klaffen jungen Dame zusammen eingeklemmt, und hatten beinahe vergessen, von dem freundlichen Kinde Abschied zu nehmen. Während sie nun einastiegen waren, hatte die junge Dame die schwarze Nadel mit dem Knopfe von glänzender Kohle aus ihrem Haar verloren; das Kind hatte sie aufgehoben und ihr zureichen wollen; in dem Augenblicke war aber der Zug abgegangen, und die klaffe Dame hatte ihr zugerufen: Behalte sie mein Kind. — Das war die Erzählung des plaudernden Kindes.

Diese Erzählung hatte eine Ahnung in mir geweckt, die ich anfangs selbst als eine widersinnige, tolle, belache, aber doch nicht los werden konnte, und die mich mehr und mehr, zuletzt fast gespannt hielt packte.

„Wie sah der Herr aus, der aus dem Wagen sprang?“ fragte ich das Kind.

„Es war ein hübscher junger Herr.“

„Trug er einen Bart?“

„Nein, er war ganz glatt im Gesichte.“

Das schlug meine Ahnung nieder; aber nur für

einen Moment. „Mit neuer Kraft, unwiderstehlich, behalte sie zurück.“

„Wie war er gekleidet?“

„Er trug einen grünen Rock.“

„Keinen Staubmantel?“

„Nein keinen Mantel.“

„Einen Hut oder eine Mütze?“

„Einen großen, schwarzen, runden Hut.“

Das Alles paßte nicht. Allein je weniger es paßte, desto kräftiger wuchs meine Ahnung, die mit immer weniger Ich, weniger widersinnig verkam.

„Wo blieb der stoude Herr?“ fragte ich weiter.

Das Kind wußte es nicht und hatte nicht weiter auf ihn geachtet. Ich eilte darauf zu dem Vater des Kindes, dem Wirthe.

„Haben in der Nacht von vorgestern auf gestern zwei Damen bei Ihnen logirt?“ redete ich diesen an.

„Ja.“

„Wer waren sie?“

„Eine Madame Meier aus Hamburg, mit einer Verwandten oder Gesellschafterin.“

„Erwarteten sie hier Jemanden?“

„Eine Niemand.“

„Der Name der Niemand?“

„Ich habe ihn nicht gehört. Sie wollten hier auf der Eisenbahn mit ihr zusammentreffen, um sofort weiter mit ihr zu fahren.“

„Wohin?“

„Sie wollten in ein Bad.“

„In welches?“ fragte ich beinahe feberhaft.

„Ich weiß es nicht genau. Ich glaube, nach Baden-Baden.“

„Bestimmen Sie sich.“

„Ich kann es nicht bestimmter sagen.“

Der Kellner und die Stubenwage wurden herbeigerufen. Diese wußten aber gleichfalls nichts Näheres, nichts Bestimmtes.

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise.

Winnenden, den 18. November 1858.

Fruchtartungen.	höchste		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Echl.	12	48	—	—	—	—
Dinkel	7	8	7	5	7	—
" neuer	4	54	4	37	4	24
Haber	6	54	5	36	5	—
Gerste	1	8	1	—	—	56
" neue	—	—	—	—	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—
Roggen	1	12	1	8	1	6
Weiskorn	1	12	1	8	1	—
Akerbohnen	1	36	1	28	1	24
Wicken	—	—	—	—	—	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 13.

Samstag den 27. November

1858.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Der ledige, 21 Jahre alte Bauer Ludwig Kraft von hier wurde wegen Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise heute mit dreitägigem, theilweise geschäftem Arrest bestraft, was unter Hinweisung auf die den Begünstigern der Asotie angedrohten Nachtheile gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.
Den 26. November 1858.

R. Oberamt.
Akt.-B. Mayer, St.-B.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

1. Montag, Dienstag und Donnerstag den 6., 7. und 9. Decbr. l. J. 1) im Waldtheil Sommerwand: 6 buchene Sägelöcke, 5 1/2 Klafter eichen Scheiter- und Klotz-, 35 1/2 Klafter buchen Scheiter-, Klotz- und Prügelholz, 16 1/2 Klafter birken und erlen Holz. 2) Im Waldtheil Verkerwand: 21 1/2 Klafter buchene Scheiter und Prügel, 22 Klafter birken und erlen Holz. 3) Untere Remshalde: 1 tannener Klotz, 2 1/2 Klafter buchen, aspen und birken Holz, 31 Klafter Nadelholzscheiter, 10 Hausen unaufbereitetes Reisach. 4) Obere Remshalde: 2 tannene Blöcke, 1/4 Klafter tannene Klobholzscheiter, 47 1/2 Klafter tannene Scheiter, 21 Reisachhausen. 5) Pulzwald: 1 tannener Block, 1 1/2 Klafter tannene Scheiter, 5 Reisachhausen.

Zusammenkunft am ersten Verkaufstage Morgens 9 Uhr in der Sommerwand nächst der Oberbeker Staige, woselbst mit dem Verkauf der buchene Blöcke begonnen wird. Die Zusammenkunft an den beiden folgenden Tagen wird den Kaufsliebhabern je Tags zuvor bekannt gegeben werden.

II. Freitag und Samstag den 10. und 11. Decbr. l. J. 1) im Waldtheil Vogelbauer-

Ebene: 27 tannene Sägel- und Baustämme, 1/2 Klafter eichene Scheiter, 36 Klafter tannene Scheiter mit etwas Prügeln. 2) Hochberg-Wand: 13 1/4 Klafter tannene Scheiter, 1 1/2 Klafter erlen und birken Holz. 3) Aitenbächle: 2 tannene Blöcke, 38 1/2 Klafter tannene Scheiter, 9 1/4 Klafter meist birken Holz. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr nächst der Nägeleswiese.

Bemerkt wird, daß ein ziemlicher Theil des Klafterholzes andrücklich ist.

Schorndorf, 20. Nov. 1858.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Schorndorf.

Zu Folge der im Amts- und Intelligenzblatt v. 20. Nov. d. J. Nr. 91 enthaltenen Weisung des R. Oberamts vom 17. Nov. 1858 wird die oberämtliche Zusammenstellung der in Betreff der Verhütung von Brandunglück bestehenden Vorschriften vom 15. November 1856 der Einwohnerschaft in Nachfolgendem zur Kenntniß gebracht.
Den 22. November 1858.

Stadtschultheißenamt.
Palm.

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehenen Häfen geschüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweite Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder schäftigen

hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuerfesten gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den oberen Theil eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreisregierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steindöl, Theer, Berggeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hanf und Flach sind jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die Minist. Verfügung vom 14. Juli d. J. Reg.-Bl. 207, und die dort angeführten früheren Verfügungen verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Riech-, bloßem Lichte, angezündeter Tabakspfeife zc. in Ställen Scheunen, — auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern unter dem Dache, oder auf dem Dachboden oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser besuchen, oder sich eines bloßen Lichts oder angezündeter Spähne auf der Strafe bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- und Streich-Feuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stalllaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stall-Laternen sind entweder in steinere Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende, feuerfestere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens abschlechte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen (nicht geklebten) eisernen

Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht geschützt sind, verschlossen seyn.

6) Die Inhaber von Hans- oder Bergreiben haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blöckleuchter sind bei 3 fl. 15 kr. Strafe verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befehligen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flach- und Hanfpressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten.

Nur des Morgens, nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor besetzten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flach- und Hanfdörren in den Backöfen und das Dörren des Holzes in den Oefen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Jackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

- a) innerhalb der Orte und in deren unmittelbaren Nähe,
- b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist insofern unzulässig, als dazu ein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Anwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

18) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Ünglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts ver-

säumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich gestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplatze zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Ort bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder, oder Diensthöten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Orts-Versteher Anzeige zu erstatten.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminsegeren, so sehr sie nehmlich zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und auf deren Verfümmung gestrichen Strafe.

Königliche Verordnung

die Einführung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens betreffend.
(Fortsetzung und Schluß.)

V.

Ein Ordinari-Fuhrwerk in Kutschen, Kaleschen oder ähnlichen Gefährten darf auf Straßen, worauf regelmäßig der Postwagen geführt wird, nicht gehen, es sey denn von dem Erbland-Postmeister im Wege der Verpachtung, welche ihm vorbehalten ist, zugelassen.

Unter einem Ordinari-Fuhrwerk wird dasjenige verstanden, welches das Jahr hindurch alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monate an einem gewissen Tag ab- oder zufährt, und Personen, Waaren und Pakete, ohne vorher von Jemand besonders bestellt zu seyn, hin- und herfährt.

Die Ordinari-Kutsche, welche schon seit früheren Zeiten zwischen Stuttgart und Ludwigsburg täglich hin- und herging, und unter Beschränkung, daß sie mit keinen Gütern, Paketen, Briefen und Geldern, die weiter als nach Stuttgart oder Ludwigsburg gehen, befrachtet werden dürfe, von dem Verbote des Ordinari-Fuhrwerks ausgenommen war, soll auch künftig unter gleicher Beschränkung wieder bestehen.

Wir überlassen aber dem Erbland-Postmeister diese Ordinari-Kutsche unter eben denselben Bedingungen, unter welchen sie vermahls für Rechnung der Finanz-Kammer verpachtet war, einem dazu geeigneten Einwohner von Stuttgart oder Ludwigsburg zu verleihen und den Pachtzins zu beziehen.

VI.

Bei dem Land-Fuhrwesen finden künftig keine weitere Beschränkungen statt, als diejenigen, welche den Landboten in dem Art. II. §. 1. 2. 3. 5. und in dem Art. III. vorgeschrieben, und von dem Landfuhrmann innerhalb des Königreichs ebenfalls ge-

nau zu beobachten sind.

Wenn aber denselben im Auslande Gegenstände, welche im Königreiche der Post zur Versendung vorbehalten sind, übergeben werden; so darf er sie in soferne deren Einfuhr nicht überhaupt verboten ist, unter Beobachtung der Zollgesetze ins Königreich und bis an seinen Bestimmungsort bringen, wo dieselben, wenn sie an einen Einwohner des Orts gerichtet sind, diesem, oder wenn sie weiter befördert werden sollen, dem Postamte zu überliefern sind, und der Landfuhrmann ist nicht verbunden, dem Postamt an der Grenze, wo er ins Königreich eintritt, dergleichen Gegenstände oder den Frachtbrief abzugeben, oder von jener Grenze an bis an seinen Bestimmungsort ein Postporto dem Postamte zu bezahlen.

VII.

Den Oberämtern liegt es ob, die ihnen von den Postbeamten angezeigten Vergehungen gegen den Inhalt dieser Verordnung und der Postgesetze zu untersuchen, und die Strafen, nach dem Maße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Befugnisse, zu erkennen, oder die Akten der geeigneten Behörde zur Straf-Bestimmung zu übergeben.

In jener Beziehung haben die Oberämter auf Ansuchen der Postbeamten solche Boten und Fuhrleute, gegen welche der Verdacht einer Uebertretung der Gesetze begründet ist, durch die Orts-Polizei-Behörde anhalten, und ihre Wagen und die Gegenstände, welche sie führen, in Weisheit des Postbeamten durchsuchen zu lassen. Finden sich darunter solche, deren Beförderung den Boten und Fuhrleuten nicht gestattet, sondern der Post ausschließlich vorbehalten ist, so ist zum Behuf der Straf-Bestimmung das entzogene Porto von dem Postbeamten zu berechnen, und diejenigen Gegenstände, welche nicht an einen Einwohner desselben Orts gerichtet sind, sondern weiter versendet werden müssen, sind zu diesem Zwecke den Postbeamten gegen Quittung zuzustellen.

In Ansehung der Strafen bleibt es bei den früheren Bestimmungen; insbesondere besteht bei einer Uebertretung der Vorschriften in Beziehung auf die der Post zur Beförderung vorbehaltenen Gegenstände die Strafe in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Juni 1817 in dem zehnfachen Betrage des tarifmäßigen Postporto.

Der Oberamtmann hat den Einzug zu besorgen und $\frac{1}{10}$ dieser Strafe dem Kameral-Verwalter zur Berechnung für die Staatskasse, $\frac{9}{10}$ aber als Ersatz des der Post-Anstalt entgangenen Porto dem Postbeamten, auf dessen Anzeige die Untersuchung vorgenommen worden, oder welcher dem Oberamtsitz am nächsten ist, zur Berechnung für die Ober-Postkasse zu übergeben.

• Gegen denjenigen, welcher ein Ordinari-Fuhrwerk (dem Art. VI. zuwider) sich anmaßt, ist die in der Verordnung vom 23. December 1815 festgesetzte Strafe von zehn Reichsthalern zu erkennen, welche der Staatskasse zugehört.

Geschehen, Stuttgart den 16. Febr. 1821.

W i t t e n.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär.
Wellnagel.

Schorndorf.
Aufforderung.

Eine Weibsperson, welche am heutigen Jahrmärkt Flachs feil hatte, hat sich unter Zurücklassung von 4 Pfund desselben, welche beim Nachwägen zu leicht erfunden wurden, schleunigst entfernt, weshalb dieselbe hiedurch aufgefordert wird, solchen innerhalb der Frist von 15 Tagen diehiesits abzuholen, widrigenfalls gesehlich über denselben verfügt würde.

Den 23. November 1858.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.

Ein Stück Eisen und eine Scheere wurden der unterzeichneten Stelle als gefunden übergeben; der rechtmäßige Eigentümer dieser Gegenstände kann sie innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle in Empfang nehmen.

Den 23. November 1858.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Thomashardt. Baiereck.
Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf den Feldmarkungen von Thomashardt und Baiereck mit Parzellen wird auf die 3 nächsten Jahre am Montag den 29. d. Mts.

Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause in Thomashardt verpachtet.

Der Vorsteher beider Gemeinden:
Bauer.

Unterrubach.
Guts-Verkauf.

Johannes Rommel vom Klosenhof hat das auf dem Eulenhof dieß. Schultheißenerei besitzende Gütchen, bestehend in:

einem kleinen Wohnhaus,
 $\frac{4}{10}$ M. 0, 8 R. Gärten,
 $\frac{1}{10}$ M. 33, 1 R. Acker,
1 M. 10, 7 R. Wiesen,

$\frac{2}{10}$ M. 44, 6 R. um 300 fl. verkauft, und bringt solches am Montag den 29. d. Mts.

Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhause in Aufsreich, wobei

der Zuschlag sofort erfolgt.

Liebhaber werden dazu eingeladen.

Den 12. November 1858.
Schultheißenamt.
Stein.

Schorndorf.

Die unterzeichnete Stelle hat in 1 oder 2 Posten 1000 fl. zu $4\frac{1}{2}\%$ auszuleihen.
Den 18. November 1858.

Hospitalpflege. Laur.

Schorndorf.
Geldanerbieten.

Gegen vorschriftsmäßige Versicherung hat 1500 - 2000 fl. in einem oder mehreren Posten auszuleihen

die OberamtsSparkasse.
Luz.

Aspergle.

Die Gemeindepflege hier hat gegen gefehl. Sicherheit 300 fl. auszuleihen.

Gemeindepfleger Munk.

Nächsten Montag, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Rathhaus der Pfösch auf 7 Nächte im öffentlichen Aufsreich verkauft.

Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.

Um den Angehörigen des Schäferstandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtiger Zweige ihres Berufs eine rationelle, auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Vorgängen der letzten Jahre in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden, in welchem den Theilnehmern durch Schäfer-Inspektor Friß unter entsprechender Beihilfe des Lehrpersonals des Instituts über die wichtigeren, beim Schäferwesen in Betracht kommenden Fragen ein gemeinfaßlicher, soviel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird. Dieser Unterricht wird ungefähr 18 Tage in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Schafe und der Lämmer in gesundem und krankem Zustande, über die Kennzeichen und die Behandlung der wichtigsten Schafrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Zuchtgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Wasch, Schur, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anlegung künstlicher Weiden. Indem man nun wißbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen folgendes beigelegt: 1) Die Bewerber müssen

mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen. 2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinverständliches Zeugniß, sondern auch über eine wenigstens 4jährige, geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen. 3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es im Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen. 4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zugelassen und im Fall befriedigender Erhebung der Prüfung mit dem Zeugniß eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird. Den Tüchtigsten der Theilnehmer werden zu ihrer weiteren Auszeichnung kleine Prämien verliehen werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu dem Lehrkurs sind im Laufe des Monats Dezember an die Direktion zu Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entschliebung und im Fall der Zulassung über den für Beginn des Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird. Zugleich ergeht an die R. Oberämter die Aufforderung, dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirks-Intelligenzblätter aufgenommen werde.

Stuttgart, 12. November 1858.
Centralstelle für die Landwirtschaft.
Für den Director: Doppel.

Privat-Anzeigen.

Einladung.

Diejenigen Bürger welche wünschen, daß die Bahnlinie oder Bahnhof auf die südliche Seite der Stadt gebaut werden möge, werden zu einer Besprechung nächsten Montag Abends 7 Uhr in's Waldhorn eingeladen.

Schorndorf.

Diejenigen, welche der Luthenrieth'schen Pfliegenschaft Capital-Zinse, Pachtgelder u. s. w. schulden, wollen solche unfehlbar im Laufe der nächsten Woche entrichten an den Pfleger Louis Sauer.

Verloren.

Vor etwa 14 Tagen ging zwischen Göppingen und Schorndorf aus einem Gefährt ein kleines Pelster verloren. Der redliche Finder wolle es gegen angemessene Belohnung bei Dr. Palm in Göppingen oder Präzeptor Palm in Schorndorf abgeben.

J. M. Schlipf populäres Handbuch der Landwirtschaft, eine gekrönte Preisschrift, welches bei letztem landwirthschaftl. Partikularfest gewonnen wurde, ist dem Verkauf ausgesetzt

und kann von demselben bei der Redaction d. Bl. Einsicht genommen werden.

Schorndorf.

Von heute an ist in der hiesigen Ziegelhütte frisch gebrannter Kalk zu haben.

Schorndorf.

Am Dienstag den 30. Nov. Nachmittags 2 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhaus die dem landw. Verein gehörige Muster-Gährbütte mit Senfboden und gut schließendem Deckel, ca. $2\frac{1}{2}$ Eimer haltend, im Aufsreich an den Meistbietenden gegen baar verkauft.

Ferner werden zu gleicher Zeit versteigert: eine Dunggabel, ein Karst, eine Rebschere, eine Raumscharre, ein Gartenmesser und eine Broschüre von Lucas über Obstbau auf dem Lande.
Der Secretär des Vereins:
Th. Kettner.



Execut.-Commissär Pfliederer hat 1 trüchtige Kuh, 1 Kalb sammt Kalb, und 1 Kuhwagen zu verkaufen. Ein etwaiger Verkauf kann den 29. Novbr. Nachmittags 2 Uhr mit Obigem abgeschlossen werden.

Aus Auftrag des Herrn Kassenverwalter Bader hat Unterzeichneter folgende Güterstücke zu verkaufen: 2 B. $16\frac{1}{2}\%$ R. alt Weß Baumgut in der Rehdalen, $2\frac{1}{2}$ B. Weinberg und 11 M. Vorleben mit schönen Bäumen im Konnenberg, worüber etwaige Liebhaber mit Sauter Kraiß Käufe abschließen können.

Fr. Huber, Schreiner verkauft im Auftrag seiner Schwester die Hälfte an einer 3stöckigen Behausung in der Dezelgasse, neben Walker, Steinhauer.

Schorndorf.

250 fl. Pfliegenschaftsgeld hat gegen gefehl. che Sicherheit und $4\frac{1}{2}\%$ auszuleihen
Stadtförster Benignus.

Schorndorf.

Gelder zu $4\frac{1}{2}\%$ hat aus Auftrag auszuleihen

Amtsnotar Bauer.

Bei der Wagnerzunft sind 130 fl. zu $4\frac{1}{2}\%$ Procent zum Ausleihen parat.

Alt Fischer.

500 fl. und 300 fl. Pfliegenschaftsgeld hat auszuleihen

Johs. Wolff.



Nächsten Sonntag haben
Backtag
W. Obermüller. Frig. Menz. Käter.

Geradstetten. Pferde-, Wagen- und Schlitten- Verkauf.

Dem Unterzeichneten sind entbehrlich geworden: 2 zum schweren Zug taugliche fehlerfreie Pferde, für deren Güte garantirt werden kann; ferner ein ganz guter Wagen sammt Zugehör, 2 - 3-spännig, und ein Schlitten. Die Verkaufs-Verhandlung findet am 30. November, Andreas-Feiertag, Mittags 12 Uhr statt, wozu die Liebhaber höflich einladet

Jakob Kittelberger, Ziegler.

Aspergle.

Aus der Georg Baun'schen Pflanzschicht habe ich 400 fl. gegen gesetzliche Sicherheit und 4 1/2 % auszuleihen.

Gemeindepflegler Muntz.

Winterbach.

Der Unterzeichnete hat aus seiner Semmler'schen Pflanzschicht gegen gesetzliche Versicherung 350 fl. zum Ausleihen parat.

Der Pfleger:

Joh. Georg Heiland, Soldat.

Oberbergen.

Bei Georg Herb, Bauer liegen fl. 115 Pflanzgeld gegen gesetzliche Sicherheit und 4 1/2 % zum Ausleihen bereit.

Verschiedenes.

Winnweiler (Pfalz), 20. Nov. Eine totalere Verwüstung, ein traurigeres Bild, als unsere Waldungen gegenwärtig zeigen, ist seit Menschengedenken noch nicht erlebt worden. Durch den am 17. und 18. l. M. erfolgten Regen bei einigen Grad Kälte bildete sich an den Bäumen und auf der Erde eine förmliche Eisddecke, was zur Folge hatte, daß Erste unter ihrer Last sich beugten und größtentheils zusammenbrachen. Am meisten litten hierbei die Weichholz- und Nadelholzbestände, sowie die am erfreulichsten emporgewachsenen Eichen- und Buchenstangenholz. Schon aus der Ferne hört man in den Waldungen ein fortwährendes Rauseln und donnerähnliches unaufhörliches Krachen, hervorgehoben durch das Brechen der Bäume und Aeste, was ein sofortiges Ausarbeiten der Hölzer fast unmöglich macht; doch muß dies zum Theil geschehen, um die Wege der Passage wieder zu öffnen. Gleiches Schicksal hatten die Obstbäume, vorzugsweise in der Gemarkung von Sippersfeld. Der hiedurch entstandene Schaden, sowohl für das l. Avar als für die betreffenden Gemeinden, ist vor-

derhand nicht zu bemessen. Wird sich dieser Zustand nicht bald zum Besseren wenden, so ist der gängliche Ruin unseres Waldlandes unvermeidlich, da jedes Hälmchen auf der Erde mit einer dicken Eiskruste umschlossen, sohin zur Befugung des Wildes unerschickbar ist. (Nhr. Ztg.)

Auf der Eisenbahn.

(Fortsetzung.)

Nun hatte ich doch einen Anhalt; ich machte mir wenigstens einen. Die junge Dame, die Niemand der Madame Meier aus Hamburg, war noch beim Aussteigen aus dem Coupe in höchstem Grade erschrocken gewesen; das Kind hatte so einfach ihre Erschrecken bezeichnet. Sie hatte gesagt, daß sie allein gefahren, daß auf einmal ein fremder Mensch zu ihr durch das Fenster gekommen sey; darüber hatte sie sich erschreckt, mit ihr noch hinterher die Tante. Das konnte nur auf der Eisenbahn geschehen seyn.

Ich eilte zum Bahnhofe, und ließ die Beamten um mich versammeln, die am vorgestrigen Tage den Morgenzug von N. nach R. begleitet hatten; zum Glück waren sie fast sämmtlich da. Anfangs wußte Keiner etwas; aber auf einmal kam Einem von ihnen eine Erinnerung. Es war derselbe, der auf der Fahrt den Waggon beaufsichtigt hatte, in welchem Hertel war.

„Wie bin ich gedanklos gewesen!“ rief der Mann, und er erzählte nun: In N. hatte ein Mann eine sehr junge, blasse, leidend aussehende Dame auf den Bahnhofs geführt und für sie ein Coupe erster Klasse gesucht. Der Beamte hatte ihm eins anweisen wollen, in welchem schon ein paar Herren saßen. Der Herr hatte aber um ein Coupe gebeten, worin die junge Dame entweder allein oder in Damengesellschaft sey. Ein Coupe erster Klasse, worin Damen saßen, war nicht da. Der gefällige Beamte, — wahrscheinlich, er sagte es wahr, durch ein Trunkfeld gefällig gemacht — hatte der jungen Dame ein Coupe für sich allein gegeben auch ihr sowohl, die sehr ängstlich, als dem Herrn, der sehr besorgt für sie gewesen, versprochen, unterwegs bis R., wo die Dame Gesellschaft erhalten werde, Niemand zu ihr in das Coupe zu lassen. Der Beamte hatte sein Versprechen gehalten, gleichwohl besann er sich plötzlich, wie in R. aus dem Coupe der jungen Dame ein Herr gestiegen sey. Es war gerade in dem Moment geschehen, als Hertel ihm seinen Verlust mitgetheilt; er hätte deshalb nicht darauf geachtet, und es war ihm deshalb auch später in das Gedächtniß zurückgekommen.

„Wie sah der Reisende aus?“ fragte ich den Beamten.

Er hatte ihn nur sehr flüchtig gesehen, die Gestalt hatte auf ihn den Eindruck eines elegant gekleideten Herrn gemacht, wie sie in den Coupen erster Klasse zu reisen pflegen. Einen grauen Staubmantel und einen Bart hatte auch er nicht gesehen.

„War das Coupe der Dame weit voll?“ fragte ich den Beamten.

Dem Beamten ging ein neues Licht auf.

„Beide Coupen hingen unmittelbar an einander. Der Waggon bestand aus vier Coupen zweiter, und einem Coupe erster Klasse. Dieses befand sich hinten, an dem vierten Coupe zweiter Klasse; in dem letzteren hatte Hertel gesessen.“

„Ist der Waggon hier?“

„Die ganze Wagenreihe ist in N.“

„Auf der Stelle war mein Vorfaß gefaßt. Ich kehrte nicht nach Hause zurück, sondern fuhr zunächst mit dem ersten Zuge nach R. — Hertel und der Bahnbeamte mußten mich begleiten. In N. führte der Beamte mich zu dem Waggon, in welchem Hertel gesessen war, und dieser erkannte ihn auch gleich wieder. In dem vierten Coupe zweiter Klasse hatte Hertel gesessen; unmittelbar dahinter befand sich das Coupe erster Klasse, in welchem die junge Dame gesessen war. Ich besichtigte sie genau. Die Türen beider waren fünf Fuß von einander entfernt, und konnten auch von innen geöffnet werden, namentlich die des Hertel'schen Coupes. Zur Noth war in diesem das Fenster so groß, daß ein schlanker Mensch, ohne die Thür zu öffnen, hindurchsteigen konnte. War er draußen, so konnte er an dem Rande des Fensters, wie an dem festen Griff der Thür sich schwebend halten; er brauchte nicht einmal frei zu schweben, eine messingne Querstange unten an dem Wagen gab auch seinen Füßen einigen, wenn gleich geringen Halt. Hielt er sich einmal so, so konnte er, halb flatternd, halb schwingend, den Griff und den Rand der Thür des Coupes der Dame erreichen. Er hatte hier nicht nur einen ähnlichen Halt, wie an dem Coupe das er verlassen, sondern auch, da er am Ende des Waggons war, den Vortheil, daß er an dem mit Stangen versehenen Rande desselben sich festhalten konnte. Er konnte dann von Außen die Thüre des Coupes öffnen, zur Noth auch hier wieder durch das Fenster steigen, das, wie der Beamte sich erinnerte, bei dem warmen Wetter offen gelassen war.“

Ich ließ einen gewandten Arbeitsburschen des Bahnhofes herbeikommen. Er mußte das Manoeuvre versuchen, aus dem Hertel'schen Coupe in das der Dame zu steigen, ohne die Erde zu berühren. Ich ließ Alles in den Stand setzen, wie es auf der Reise gewesen war, und der Bursche löste auch wirklich die Aufgabe. Er stieg durch die Fenster der beiden Coupen aus und ein, ohne daß die Thüren geöffnet waren; er konnte auch in seiner Lage beide Thüren öffnen. Ich ließ ihn das Manoeuvre wiederholen, während der Wagen auf den Schienen in Bewegung gesetzt wurde. Freilich wurde er nur langsam geschoben und alle Vorsichtsmaßregeln gegen ein Unglück getroffen. Der Bursche kam auch so aus dem einen Coupe in das andere; allerdings nur mühsam und ohne die Vorsichtsmaßregeln nur mit Gefahr. Auf der regelmäßigen Fahrt des Zuges war das Waagniß erst recht ein halbschreckendes; aber ein verwegener und gewandter Epikureer kann für zwanzigtausend Thaler schon etwas wagen.

Das Räthsel des Verschwindens des Diebes war gelöst; wäre nur eben so leicht der Weg zu seinem Ergriffen aufzufinden gewesen. Zu allererst war die junge Dame zu ermitteln, zu welcher der streiche Gesellschaft in das Coupe eingedrungen war; sie mußte notwendig nähere Auskunft über ihn geben können. In einem grauen Staubfittel, mit einem großen Barte war er in das Coupe eingestiegen; als eleganter Tourist, in grünem knappen Rock und mit glattem Gesichte hatte er es wieder verlassen. Das letzte Momente während seines Alleinseins mit der Dame voraus, die unzweifelhaft zu weiteren Spuren führen mußten; dabei war noch der Umstand bemerkenswerth, daß die junge Dame, von der man freilich nicht wußte, ob sie den Diebstahl erfahren, das Eindringen des Fremden zu ihr nicht bekannt gemacht, sogar geheim gehalten und selbst ihrer Tante nur als ein Geheimniß anvertraut hatte.

Die Ermittlung der jungen Dame aber hatte ihre Schwierigkeiten. Ihr Name, ihr Wohnort war unbekannt; sie war die Niemand der Madame Meier aus Hamburg, aber in Hamburg giebt es zwei bis dreihundert Meier. Daß die Dame nach Baden-Baden gewollt, war nur sehr unbestimmt; doch ich hoffte in N. Nachricht zu erhalten, und erhielt sie auch, aber ohne dadurch weiter zu kommen. Die Sache schien sich im Gegentheile mehr zu verwickeln.

Am vorgestrigen Morgen, ungefähr eine halbe Stunde vor Ankunft des Eisenbahnzuges, war auf dem Bahnhof eine elegante Equipage mit zwei Pferden gefahren. Ein schon etwas ällicher Herr und eine sehr junge, blasse, kränzlich aussehende Dame waren ausgestiegen. Der Herr hatte ein Billet, nur eins, für die erste Klasse auf die ganze Tour des Zuges gelöst. Er hatte sich dann mit der Dame bis zur Ankunft des Zuges in den Wartesaal begeben, und sie dann zu den Wagen geführt, besorgt, daß sie ein Coupe für sich allein erhielt, sie in den Wagen gehoben, einen sehr zärtlichen Abschied von ihr genommen und an dem Wagen gestanden, bis der Zug abgefahren war. Darauf war er zu seinem Wagen zurückgekehrt, an welchem die Pferde nicht ausgespannt, und war sofort wieder abgefahren. Niemand hatte den Herrn, die Dame, den Kutscher, den Wagen und die Pferde gekannt oder sich erinnert, sie vorher gesehen zu haben. Weder der Herr noch die Dame hatten mit Jemandem gesprochen; auch der Kutscher nicht, und andere Bedienung hatte man bei dem Wagen nicht gesehen. Ich forschte zwar weiter, woher der Wagen gekommen und wohin er gefahren sey. Ueber jenes war seltener Weise gar nichts zu ermitteln, wenigstens nicht sogleich. Nicht vielmehr ergab sich für das Wohin. Der Wagen hatte eine Seitenhaube eingeschlagen, auf dieser war er aber bis zur zweiten Station geblieben; von da an war keine Spur verloren.

(Fortsetzung folgt.)

Paris. (Ein sonderbarer Friseur.) Rue du Faubourg, nächst dem Boulevard, wohnt ein großer Bronzwaaren-Händler, Hr. D..., welcher ein Löchterchen hat. Dieses Löchterchen hat die anbetungswürdigsten blonden Haare auf Gottes Erdboden, Haare so fein wie Sonnenstrahlen, üppig und weich, von jenen goldenen Haaren, deren die Feen auf den Köpfchen der von ihnen beschützten Prinzessinnen wachsen lassen und die sie dann jeden Morgen mit einem Diamant-Kamme kämmen. Lord S... sah Fr. D... und war bezaubert von dem Glanze, der Fülle dieses Haars und sofort mietete er eine Wohnung dem Magazine des Herrn D... gegenüber und verbrachte seine Tage in Beschauung dieses von so schönen Haaren gekrönt — nebenbei allerliebsten — Köpfchens. Bald aber genügte ihm diese Augenweide nicht mehr. Vor einigen Tagen kommt nun Lord S... zu Hr. D... und bittet um die Ehre einer Unterredung. Mein Herr, sagt er zu ihm, ich komme, um Ihnen einen Vorschlag bezüglich Ihrer Fr. Tochter zu machen. Er ist ehrenhaft und ich hoffe um so mehr, daß Sie ihn annehmen werden, als eine Weigerung die ernstesten Folgen für mich nachziehen würde. Sprechen Sie, sagte äußerst erstaunt Hr. D... Mein Herr, ich bin Lord S... Sie haben vielleicht schon von mir gehört, ich bitte Sie, mich zum Friseur Ihrer Fr. Tochter anzunehmen. Mein Antrag ist rein und ehrenhaft; ich werde kein Wort mit Fr. D... sprechen, sie jeden Tag frisieren und ihr jeden Tag eine Guinee dafür geben. Sie oder sonst Jemand werden anwesend seyn. — Aber Milord... — Antworten Sie nicht, befragen Sie Ihre Fr. Tochter, wenn Sie wollen hier ist meine Karte. Heute ist Montag; wenn ich bis Mittwoch Abend keine Antwort habe, so jage ich mir eine Kugel durch den Kopf. Mit diesen Worten ging er hinaus. Er hatte so unterschieden gesprochen, daß man keinen Augenblick zweifeln konnte, daß er seine Drohung ausführte. Fr. D... aber wollte durchaus nicht, daß der Lord sich erschieße. Seitdem kommt Lord S... den wohlverstandenen Friseur-Unterricht genommen hatte, jeden Tag Schlag 12 Uhr, zu Fr. D... um sie zu frisieren. Man muß sehen, mit welchem Entzücken er seine aristokratischen Hände in die blonden Haarwellen Fr. D... taucht; man muß sehen mit welcher Begeisterung er sie mit dem kostbaren Kamme durchstreicht, den er eigens anfertigen ließ und den er sodann sorgfältig in ein goldgesticktes Etui einschließt. Lord S... entwickelt übrigens in seinem neuen Amte ebenso viel Geschmack als Geschicklichkeit, und wenn die Operation beendet ist, nähert er sich dem Kamme, legt auf die weiße Marmorplatte eine Guinee verbeugt sich ehrerbietig vor seiner schönen Klientin und entfernt sich stillschweigend. Seit Lord S... wohlbestallter Friseur der Fr. D... wurde, sprach er — seinem Versprechen getreu — noch kein Wort mit ihr. — Fr. D... ist noch immer der Ansicht, daß es Jammer schade gewesen wäre, Lord S... sich erschießen zu lassen und der Lord kommt und frisiert täglich mit neuer Wonne. Wer weiß, vom Frisieren zum Heirathen, il n'y a (peut-être) qu'un pas!

In einem Hause in Stuttgart — so erzählt ein dortiges Blatt — wurden vor fünf Jahren in einem gro-

ßen Vogelhaus verschiedene einheimische und Kanarienvögel gehalten. Unter den ersteren war ein Rothbrüstchen (Männchen). Nach einem Jahre wurde an einem warmen Frühlingstage sämmtlichen einheimischen Vögeln die Freiheit geschenkt und nur die Kanarienvögel im Vogelhaus gelassen. Als der erste Schnee fiel, stellte sich das Rothbrüstchen ein und umflog unter Zwitschern so lange die Personen, die sich ihm näherten, und das Vogelhaus, bis man es hineintief. Es blieb den ganzen Winter in demselben lustig bis der Frühling kam, wo es durch sichtbare Zeichen zu erkennen gab, daß es wieder die Freiheit wünsche, welche ihm auch gegeben wurde. Ähnlich kam es und verhielt sich nun seit drei Jahren, und auch dieses Jahr stellte es sich beim Fallen des ersten Schnees zum viertenmal ein.

Ein Thierstückchen. Unlängst beobachtete man in einem Hühnerhofe im Fuldaischen Folgendes: Zur Fütterung des Federviehs wurden Kartoffeln hinausgeworfen, die zwar zerdrückt worden waren, aber doch noch Stücke unter sich enthielten, welche durch den Schlund eines Huhns nicht wohl gehen können. Man that das, weil man meinte, daß die Hühner die Kartoffeln schon noch selbst zerstückeln würden. Eine große Cochinchina-Henne, die sich indeß dazu nicht Zeit ließ, hatte mit alzu großer Begierde fressend, ein solches Stück erwischt und es war ihr im Halse stecken geblieben. Sie würgte und würgte, das Stück wollte nicht hinunter, aber auch eben so wenig den Weg wieder zurück machen. Verzweiflungsvoll rannte sie umher, die Luft schien ihr schon zu fehlen, denn sie tockelte so gewaltig, daß sie endlich zu Boden sank. Da erblickte sie der Hahn. Mit Geschrei lief er zu ihr, umkreiste sie, gackerte und zog mit seinem Sporn einen Kreis um sie, als ob er sie treten wolle. Da sie sich nicht erhob, pickte er nach ihr — sie regte sich aber auch nicht, sondern scharrte nur den Schnabel weit auf. Der Hahn schien hänczuzusehen, erhob dann einen Fuß, setzte ihn da wo der Hals aufhört, auf den Körper der Henne, als ob er sie damit festhalten wolle, schob nun seinen Schnabel in den geöffneten der Henne ganz tief hinein und bracht richtig nach kurzer Zeit das Kartoffelstück heraus. Er hob es hoch empor und eilte zu den andern Hühnern, als ob er es ihnen zeigen wollte, warf es dann zur Erde, schlug mit den Flügeln zusammen und krächte laut und freudig. Die andern Hähne stimmten ein, die Hühner gackerten mit und eilten alle zu der Leidenden, welche sich nun auch wieder erhob hatte, was mit Freuden von ihnen begrüßt wurde. — Zeigt dies nicht von mehr als bloßer Begriffskraft?

Charade.

Dir die Ersten möcht ich reichen
Zu des Herzens heil'gem Schrein;
Doch vor Scham müßt' ich erbleichen,
Ziel dein Blick nun frei hinein.
Durch die Lehren laß mich sprechen,
Und das Ganze für dich brechen:
Leß in seiner Blütten Geld
Treuer Liebe Minnesold.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 94.

Dienstag den 30. November

1858.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nachdem die Schaafherde des Jacob Böhmler von der Herrenmühle, Gemeinde-Bezirks Adelberg, raudekrank erfunden worden ist, wird der Verkehr mit Schaafen dieser Herde bis auf Weiteres hiemit verboten.

Den 27. November 1858.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung in Art. 39 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 ist die Rekrutierungsliste vom Jahr 1859 von Morgen an auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts 14 Tage lang öffentlich aufgelegt, und es kann demnach Jedermann ungehindert Einsicht davon nehmen, und in Absicht auf unterlassene oder unrichtige Eintragung seine Erinnerung der Orts-Behörde vortragen.

Auch ist ein besonderes — nach der Ordnung der Liste gefertigtes — Namens-Verzeichnis mit Bezeichnung der Namen ihrer Väter an der Thüre des Rathhauses öffentlich angeschlagen

Den 30. November 1858.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Weiler.

Jagd-Verpachtung.

Am Mittwoch den 1. Decbr. d. J. Vormittags 8 Uhr wird die Jagd auf hiesiger Markung wieder auf weitere 3 Jahre verpachtet; wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. November 1858.

Schultheißenamt.
Schnabel.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung, betreffend die

Aufnahme von Obstbaulehrlingen in Hohenheim.

In dem bevorstehenden Frühjahr werden, wie im vorigen Jahr, 10 junge Leute, die sich Kenntnisse und Fertigkeit in der Obstbaumzucht erwerben wollen, zum praktischen Unterricht in Hohenheim aufgenommen.

Die Lehrlinge haben unter der Leitung und Aufsicht des Instituts-Gärtners auf ihre Belehrung berechnete Arbeiten zu verrichten und erhalten dadurch hinreichend Gelegenheit, in der Anpflanzung von Baumgütern, in der Pflege und Erhaltung älterer Bäume, in der Erziehung junger Obstbäume in der Baumschule, sowie in den verschiedenen Veredlungsarten, in dem Baumschnitt etc. sich so zu unterrichten, daß sie bei Eifer und Fleiß dahin gelangen können, alle diese Arbeiten selbstständig vorzunehmen. Zugleich erhalten sie einen populären theoretischen Unterricht in der Obstbaumzucht und werden namentlich an Regentagen durch Aufgaben, durch Lesen pomologischer Bücher und in anderer geeigneter Weise beschäftigt. Die Dauer des Unterrichts beträgt 4 — 5 Wochen. Für Kost und Wohnuna haben die Lehrlinge selbst oder ihre Lebenspartner zu sorgen; es wird jedoch von Seite des Instituts dafür Sorge getragen werden, daß die Lehrlinge beides um die billigsten Preise erhalten. Jeder Lehrling hat ein Veredlungsmesser, eine Baumzange, einen Spaten und eine Felzhauke sich selbst anzuschaffen; dagegen wird nach Ablauf der ersten 14 Tage ihre Arbeit, soweit ihnen solche gewährt werden kann, mit täglich 12 fl. abgelohnt. Ueberdies wird ein Staatsbeitrag von je 12 fl. aus der Kasse der Centralstelle zugesichert. Bei der Aufnahme wird vorausgesetzt, daß die Lehrlinge ordentlich lesen und schreiben können, und daß sie in Gär-